

# Weisung 202304009 vom 24.04.2023 – Arbeitslosengeld und Gründungszuschuss – Umsetzung des Jahressteuergesetzes 2022

**Laufende Nummer:** 202304009

**Geschäftszeichen:** FGL 31 – 75153 / 6801.4 / 6901.4 / 7000.3 / 7010 / 7011.9 / 7011.10 / 56057 / II-1105.1 / 3403

**Gültig ab:** 24.04.2023

**Gültig bis:** 31.03.2024

**SGB II:** Information

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

## **Bezug:**

- 221230 - E-Mail-Weisung vom 30.12.2022 - Verfahren zur Umsetzung des Jahressteuergesetzes 2022 in den Operativen Services SGB III - PAL83\_22 (an Regionaldirektionen versandt)

## **Aufhebung von Regelungen:**

- entfällt

---

**Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurden der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei Steuerklasse II zum 01.01.2023 erhöht. Die Änderungen werden im Mai 2023 in das IT-Verfahren COLIBRI eingepflegt. Diese Weisung beschreibt den Prozess zur Abwicklung für die Leistungen Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe und Gründungszuschuss in den Teams Alg Plus.**

**Ab 26.04.2023 sind von den Teams Alg Plus bereits bestimmte Vorarbeiten durchzuführen.**

## 1. Ausgangssituation

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.200 Euro auf 1.230 Euro und zusätzlich bei Steuerklasse II der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von 4.008 Euro auf 4.260 Euro zum 01.01.2023 angehoben. Das Bundesministerium der Finanzen hat Mitte Februar 2023 den geänderten Programmablaufplan für das Jahr 2023 (PAP 2023) veröffentlicht.

Die steuerlichen Änderungen führen zu geringfügig geänderten steuerlichen Abzügen. In der Folge erhöht sich das pauschalierte Leistungsentgelt und damit der tägliche Leistungssatz bei allen Arten von Arbeitslosengeld und der Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) deren Stammrecht (Grundanspruch) jeweils in 2023 entstanden ist.

Der tägliche Leistungssatz erhöht sich bei Leistungsfällen mit Steuerklasse I, IV, III und V maximal um 0,03 Euro und bei Leistungsfällen mit Steuerklasse II maximal um 0,25 Euro. Bei Leistungsfällen mit Steuerklasse VI ergibt sich kein Nachzahlungsbetrag.

Ein höherer Leistungsanspruch wirkt sich auch auf Ansprüche auf Gründungszuschuss aus, welchen ein Anspruch auf Arbeitslosengeld mit der Entstehung des Stammrechts im Jahr 2023 zu Grunde liegt.

Mit E-Mail-Weisung vom 30.12.2022 - PAL83\_22 wurde das Verfahren bis zur Umsetzung des geänderten PAP 2023 im IT-Verfahren COLIBRI für die betroffenen Leistungsfälle geregelt.

Die programmtechnische Berücksichtigung im IT-Verfahren COLIBRI erfolgt am Samstag, den 27.05.2023. Hierfür sind von den Teams Alg Plus manuelle Vor- und Nacharbeiten erforderlich, welche mit dieser Weisung geregelt werden

## 2. Auftrag und Ziel

Um die Änderungen in den vom Jahressteuergesetz 2022 betroffenen Leistungsfällen korrekt abzuwickeln, sind im Zeitraum 26.04.2023 bis 26.05.2023 folgende Aktivitäten in den Teams Alg Plus erforderlich.

### 2.1 Vorbereitung der Leistungsfälle für die programmtechnische Umstellung

Ab 26.04.2023 ermittelt das IT-Verfahren COLIBRI die betroffenen Leistungsfälle, welche ohne manuelle Aktivitäten programmtechnisch nicht erfolgreich umgestellt werden können und generiert Bearbeitungsaufforderungen in der KW 18.

Die entstandenen Bearbeitungsaufforderungen sind durch die Teams Alg Plus entsprechend der nachfolgenden Regelungen (Ziffern 2.1.1 bis 2.1.2) bis zum 26.05.2023 zu bearbeiten.

### **2.1.1 Überprüfung und Berichtigung der täglichen Absetzungsrate bei Leistungsfällen mit Steuerklasse II zu Gunsten Dritter (ohne Erstattungsansprüche der SGB II-Träger)**

Angesichts der geringen Nachzahlungsbeträge sind aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (Nr. 7.2.2 zu Abschnitt 44 der VV-BHO zu § 59) die täglichen Absetzungsraten nur bei den Leistungsfällen mit Steuerklasse II zu überprüfen, wenn bei Absetzungen zu Gunsten Dritter der tägliche Nachzahlungsbetrag mindestens 0,10 Euro beträgt.

Die Teams Alg Plus erhalten daher Bearbeitungsaufforderungen für Leistungsfälle mit Steuerklasse II. Das Verfahren zur Erledigung dieser Bearbeitungsaufforderungen ist in der Arbeitshilfe zur Umsetzung des Jahressteuergesetzes 2022 beschrieben.

Bei den Leistungsfällen mit anderen Steuerklassen werden keine Bearbeitungsaufforderungen generiert.

Zum Verfahren zur Überprüfung der Absetzungen zu Gunsten Dritter und zu Gunsten der BA bei zukünftigen Änderungen oder Weiterbewilligungen siehe Ziffer 2.4.3.


### **2.1.2 Prüfung und Bearbeitung unplausibler Leistungsfälle**

Ist bei Leistungsfällen bislang eine maschinelle Auszahlung (z. B. aufgrund einer Fehlermeldung wegen nicht angeordneter Zahlwegänderung) nicht möglich, ist zu prüfen, ob diese Leistungsfälle bei der maschinellen Umstellung berücksichtigt werden sollen. Hierzu werden Bearbeitungsaufforderungen generiert. Sofern ein Leistungsfall maschinell auf den geänderten Programmablaufplan für das Jahr 2023 umgestellt werden soll, ist der Leistungsfall entsprechend der Fehlermeldung zu bearbeiten und anzuordnen, um die Ursache für den Fehler zu beseitigen.

## **2.2 Behandlung von Leistungsfällen mit Steuerklasse II mit neuen Absetzungen im Zeitraum 26.04.2023 bis 26.05.2023**

Werden im Zeitraum vom 26.04.2023 bis 26.05.2023 neue Leistungsfälle mit Steuerklasse II und täglichen Absetzungsraten im IT-Verfahren COLIBRI bewilligt, können keine Bearbeitungsaufforderungen zur Prüfung und ggf. Berichtigung des Absetzungsbetrages nach Ziffer 2.1.1 generiert werden.

Ebenso können keine Bearbeitungsaufforderungen zur Berichtigung des täglichen Absetzungsbetrages generiert werden, wenn in einem laufenden Leistungsfall mit



Steuerklasse II mit der Entstehung des Stammrechts im Jahr 2023, im Zeitraum vom 26.04.2023 bis 26.05.2023 erstmals eine Absetzung zu berücksichtigen ist.

Das Verfahren zur Erledigung dieser Leistungsfälle ist in der Arbeitshilfe zur Umsetzung des Jahressteuergesetzes 2022 beschrieben.

### **2.3 Programmtechnische Umstellung der Leistungsfälle am 27.05.2023**

Bei der programmtechnischen Umstellung werden die betroffenen Leistungsfälle neu berechnet. Änderungen werden mit einem Eintrag in der Differenzenanzeige dokumentiert.

Die erforderlichen Änderungsbescheide werden maschinell erzeugt und versandt sowie entstehende Nachzahlungen Anfang Juni 2023 geleistet, soweit sie nicht als Kleinbetrag aufgesammelt werden.

Nach dem der maschinelle Bescheidzusatz zur Vorschussbewilligung wegen des Jahressteuergesetzes 2022 auch in Leistungsfällen ohne Lohnsteuerabzug generiert wurde, wird später ein gesonderter maschineller Bescheid bei diesen Leistungsfällen erstellt. Ein gesonderter maschineller Bescheid wird ebenfalls erstellt, wenn sich bei der programmtechnischen Umstellung keine Veränderung beim Steuerabzug ergibt.

Auf der Intranetseite für das IT-Verfahren COLIBRI wird unter "Aktuelle Hinweise" über die Versendung dieser Bescheide informiert.


Auszüge der Bescheidtexte befinden sich in der Arbeitshilfe zur Umsetzung des Jahressteuergesetzes 2022.

Bei allen maschinellen Bescheiden, die ab 28.05.2023 erstellt werden, wird der Hinweis auf die Vorschusszahlung nach § 42 SGB I aufgrund des Jahressteuergesetzes 2022 bei den Berechnungsgrundlagen nicht mehr eingefügt.

Die Nachzahlungsbeträge, die sich aufgrund des geänderten PAP 2023 ergeben, werden bei sogenannten Aufstockern zentral den gemeinsamen Einrichtungen (gE) und den zugelassenen kommunalen Trägern (zKT) durch Bereitstellung von COLIBRI-Listen übermittelt.

Die Listen enthalten die geänderten täglichen Leistungssätze, die Nachzahlungsbeträge und ggf. die Absetzungen. Die Informationspflicht nach § 9a SGB III ist damit erfüllt.

Ferner können leistungsrechtliche Auswirkungen auf die SGB II-Leistungen rechtzeitig berücksichtigt werden und die Vermeidung von Leistungsüberzahlungen im Rechtskreis SGB II wird unterstützt.



Es ist geplant, den geänderten PAP 2023 bis Ende Juli 2023 in die IT-Verfahren ELBA-Leistungssatzrechner, COLEI-PC Alg ARBHI, im Arbeitslosengeld-Rechner unter [arbeitsagentur.de](https://arbeitsagentur.de) sowie bei den BK-Vorlagen ID 24475 (Berechnungsbogen ab 01.98 – Vorlagennummer 10s116-43) und ID 25287 (manueller Bewilligungs-Änderungsbescheid – Vorlagennummer 0b-34) einzuspielen.

## **2.4 Nachbereitung der Leistungsfälle**

### **2.4.1 Manuelle Umstellung und Bearbeitung unplausibler sowie auf Wiedervorlage gelegter Leistungsfälle**

Die Teams Alg Plus bearbeiten bis spätestens 26.06.2023

die infolge der programmtechnischen Umstellung entstandenen Bearbeitungsaufforderungen und

die zur Nachbearbeitung auf Wiedervorlage gelegten Leistungsfälle.

Das Verfahren zur Erledigung dieser Leistungsfälle ist in der Arbeitshilfe zur Umsetzung des Jahressteuergesetzes 2022 beschrieben.

### **2.4.2 Nachhaltung von Bewilligungen, welche nicht endgültig bewilligt wurden**

War im Leistungsfall die Entscheidungsart "Vorschuss nach § 42 SGB I" oder "vorläufig nach § 328 SGB III" angegeben, erfolgen ebenfalls maschinelle Änderungsbescheide und Nachzahlungen. Eine maschinelle Änderung auf eine endgültige Bewilligung wird durch das IT-Verfahren COLIBRI jedoch nicht vorgenommen.

Sind Leistungsfälle entsprechend der Ziffer 1 der E-Mail-Weisung vom 30.12.2022 – PAL83\_22 mit der Entscheidungsart "Vorschuss nach § 42 SGB I" oder "vorläufig nach § 328 SGB III" bewilligt worden, ist bei der Wiedervorlagebearbeitung zu prüfen, ob die manuelle Umstellung auf die Entscheidungsart "endgültig" vorzunehmen ist.

### **2.4.3 Überprüfung der Absetzungen zu Gunsten Dritter und zu Gunsten der BA bei zukünftigen Änderungen oder Weiterbewilligungen**

Die tägliche Absetzungsrate ist bei Leistungsfällen mit Stammrecht (Grundanspruch) in 2023 bei allen Steuerklassen bei zukünftigen Änderungen der Leistungshöhe, die sich aus anderen Gründen als dem Jahressteuergesetz 2022 ergeben und bei Weiterbewilligungen zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen, sofern die Forderung noch besteht.

## **2.4.4 Weitere Abwicklung**

Sollten Dritte bei allen Steuerklassen den höheren Absetzungsbetrag für zurückliegende Zeiten begehren, ist diesem Begehren im Rahmen der Regelungen nach den Fachlichen Weisungen zu §§ 48 SGB I und §§ 103 SGB X nachzukommen. Soweit der höhere Leistungssatz bereits an den Leistungsbeziehenden / die Leistungsbeziehende ausgezahlt wurde, hat es damit sein Bewenden (keine Rückforderung von den Leistungsbeziehenden).

Bei Erstattungsansprüchen, die die BA gegen Leistungsbeziehende hat (z. B. nach § 157 Abs. 3 S. 2 SGB III oder § 145 Abs. 3 S. 2 SGB III), ist dieser Erstattungsanspruch erst ab einem Nachzahlungsbetrag von 7,-- Euro zu erhöhen und bei den Leistungsbeziehenden geltend zu machen.

Das Verfahren zu Zahlungsrückläufen ist in der Arbeitshilfe zur Umsetzung des Jahressteuergesetzes 2022 beschrieben.

## **2.4.5 Gründungszuschuss**

Die Leistungsfälle, bei denen wegen des Jahressteuergesetzes 2022 Gründungszuschuss als Vorschuss nach § 42 SGB I bewilligt wurde (vgl. Ziffer 2 der E-Mail-Weisung vom 30.12.2022 PAL83\_22) sind aufzugreifen und bis 26.06.2023 von den Teams Alg Plus in endgültiger Höhe zu bewilligen.

Das Verfahren zur Erledigung dieser Leistungsfälle ist in der Arbeitshilfe zur Umsetzung des Jahressteuergesetzes 2022 beschrieben.

## **3. Einzelaufträge**

Die OS - Aufgabengebiete Alg Plus beachten die Hinweise und Regelungen dieser Weisung und der Arbeitshilfe zur Umsetzung des Jahressteuergesetzes 2022 in der jeweils gültigen Fassung. Sie wenden diese unter Einhaltung der genannten Termine an.

## **4. Info**

Für das Kundenportal steht ein aktualisierter Beitrag in dem FAQ-Kundenportal zur Verfügung.

Die Weisung tritt mit Ablauf des Gültigkeitsdatums außer Kraft.

## **5. Haushalt**

Entfällt

## **6. Beteiligung**

Entfällt

gez.

Unterschrift